

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Vom 21. November 2024

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 21. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2022), wird wie folgt geändert:

1

§ 3 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gebührenschuldner / Gebührenschuldnerin ist, wer im Zusammenhang mit einem Grundstück, das innerhalb der geschlossenen Ortschaft durch eine öffentlich gereinigte Straße erschlossen wird,

- als Eigentümer / Eigentümerin des Grund und Bodens, der Gebäude, der sonstigen Bestandteile oder des Zubehörs,
- als Erbbauberechtigter / Erbbauberechtigte,
- als Eigentümer/Eigentümerin eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft,

die Grundsteuer schuldet oder ohne Beachtung von Befreiungsgründen schulden würde. Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungs- bzw. Teileigentümer.“

2

§ 5 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen **ab** 2025 je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1: 6,20 EUR
- in der Reinigungsklasse W2: 12,40 EUR
- in der Reinigungsklasse W3: 18,60 EUR
- in der Reinigungsklasse W5: 31,00 EUR
- in der Reinigungsklasse W7: 43,40 EUR

- in der Reinigungsklasse F1: 2,84 EUR
- in der Reinigungsklasse F2: 5,68 EUR
- in der Reinigungsklasse F3: 8,52 EUR

- in der Reinigungsklasse F1W1: 9,04 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W2: 15,24 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W3: 21,44 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W5: 33,84 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W7: 46,24 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W1: 11,88 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W2: 18,08 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W3: 24,28 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W5: 36,68 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W7: 49,08 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W1: 14,72 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W2: 20,92 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W3: 27,12 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W5: 39,52 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W7: 51,92 EUR

- in der Reinigungsklasse F14: 1,42 EUR
- in der Reinigungsklasse F1WM: 4,27 EUR
- in der Reinigungsklasse F2WZ: 8,78 EUR
- in der Reinigungsklasse F1WZ: 5,94 EUR.“

3

§ 6 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres nach den Grundstücksverhältnissen an diesem Tage.“

4

Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die folgenden Zeilen werden gestrichen:

- Alfred-Althus-Straße F2
- Bergstraße
- von Bayrische Straße bis Fritz-Löffler-Platz (mit Abzweig zur Schnorrstraße) F1
- von Fritz-Löffler-Platz bis Räcknitzhöhe F2
- von Räcknitzhöhe bis Südhöhe F1
- Eilenburger Straße F1
- Ferdinandstraße W5
- Georg-Palitzsch-Straße F1
- ohne Nebenfahrbahn Hausnummer 81 bis 109 und Hausnummer 12
- Hepkeplatz F1
- ohne Nebenfahrbahnen
- Heynahtsstraße F1
- Moritzburger Platz F1
- Rosmaringasse F3
- von Schloßstraße bis Galeriestraße, Südseite F3W7

- Schlehenstraße
- Fußgängertunnel
- Stuttgarter Straße
- St. Petersburger Straße
- Ostseite
- von Carolabrücke bis Georgplatz, Westseite
- von Georgplatz bis Sidonienstraße einschließlich Nebenfahrbahn, Westseite
- UFA-Palast
- Gehweg zur Prager Straße/ Rundkino
- von Sidonienstraße bis Wiener Platz, Westseite

F1 **§ 2 Inkrafttreten**
 W1 Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
 F1

F3W2 Dresden, 25. November 2024

F3
 F3W2 Dirk Hilbert
 W7 Oberbürgermeister
 W2 der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- F2
- F1 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- F1 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- F2 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- F1 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- W7 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- F1 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- F2 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

F3W7 Dresden, 25. November 2024

F1
 W1 Dirk Hilbert
 F1 Oberbürgermeister
 der Landeshauptstadt Dresden

Die folgenden Zeilen werden hinzugefügt:

- Alfred-Althus-Straße (Hauptstraßenverlauf)
- Bergstraße
- von Bayrische Straße bis Fritz-Löffler-Platz
- von Hübnerstraße bis Wickelmannstraße
- von Fritz-Löffler-Platz bis Räcknitzhöhe
- von Räcknitzhöhe bis Südhöhe
- Eilenburger Straße (Hauptstraßenverlauf)
- Ferdinandstraße
- Georg-Palitzsch-Straße
- ohne Nebenfahrbahn Hausnummer 81 bis 109 und Hausnummer 12 a
- Hepkeplatz
- von Heynahtsstraße bis Hepkestraße Hausnummer 2
- von Hepkestraße bis Bergmannstraße
- von Bergmannstraße bis Mansfelder Straße
- Heynahtsstraße
- Moritzburger Platz (Hauptstraßenverlauf)
- Rosmaringasse
- Schlehenstraße
- Fußgängertunnel einschließlich Zugang
- Stuttgarter Straße
- von Achtbeeteweg bis Karlsruher Straße
- St. Petersburger Straße
- Ostseite
- von Carolabrücke bis Georgplatz, Westseite
- von Georgplatz bis Sidonienstraße einschließlich Nebenfahrbahn, Westseite
- UFA-Palast
- Gehweg zur Prager Straße/ Rundkino
- von Sidonienstraße bis Wiener Platz, Westseite

F2
 F1
 F1
 F2
 F1
 F1
 W7
 F1
 F1
 F2
 F1
 F2
 F1
 F3W7
 F1
 W1
 F1
 F3W2
 F3
 F3W2
 W7
 W7
 F3

Dresdner Amtsblatt Elektronische Ausgabe	Telefon (03 51) 4 88 23 90 E-Mail presse@dresden.de	Redaktion/Satz Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin (verantwortlich), Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe
Herausgeber Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll	Postfach 12 00 20 01001 Dresden www.dresden.de www.dresden.de/social-media	www.dresden.de/amtsblatt